

Dezernat 1
Sachgebiet Haushalt
12-04600/4

Clausthal,
06. September 2023

Umgang mit Schadensfällen

Ablauf Schadenbearbeitung – ohne Dienst-Kfz

1. Formlose Meldung des Schadens durch Hochschuleinrichtung an J:¹

- Art des Schadens
- Schadenshergang
 - Verursacher, Beteiligte, Zeugen etc.
 - Dienstlicher Zusammenhang
- Ggf. Aussagen zur Schadenshöhe

2. (Prüfung der) Regulierung durch J

- Für jeden Schadensfall wird eine eigene Akte angelegt (02335/xy für Schäden an Landeseigentum, 05120/xy für Schäden an Fremdeigentum)
- Anhand des vom MWK vorgegebenen Prüfschemas (A n h a n g 1) wird der Schaden im Einzelfall geprüft.
- Für die Feststellung der Schadenshöhe ist ggf. ein externes Gutachten einzufordern.
- Im Prüfschema nicht explizit aufgeführt, aber dennoch zu prüfen sind folgende Aspekte:
 - Befugnis des Geschädigten respektive Verursachers zur Vornahme der Handlung („durfte er:sie das?“, Bestand ein dienstliches Interesse an der Handlung?)
 - Liegt ggf. ein Gewährleistungsfall vor?
- Ggf. ist die Rechtsprechung heranzuziehen, beispielsweise zur Regressprüfung (Qualifizierung der Fahrlässigkeit etc.).
- Prüfergebnisse werden in Vermerkform festgehalten; der Vermerk wird, sobald die erste Rechnung o. Ä. eingegangen ist, an 1 zur Mitzeichnung gegeben. Eine Kopie des Vermerks wird in der Kostenstellenakte 09920069 abgelegt.
- Information zur Regulierung an ggf. geschädigte:n Dritte:n erfolgt durch J.
- Regress-Ansprüche werden ebenfalls durch J geltend gemacht und durch 1 mitgezeichnet. Sofern Ratenzahlung vereinbart werden soll, sind die Vorschriften des § 59 LHO (und VV zu § 59 LHO) zu beachten.

3. Zahlbarmachung von Ansprüchen

Rechnungen werden durch J auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Anordnung erfolgt durch 1 oder 12. Die Buchungen erfolgen auf der Kostenstelle 09920069, die nur für Schadensfälle vorgesehen ist.

- Die Rechnung wird durch die Finanzbuchhaltung verbucht.
- Sofern Teil-Regressansprüche bestehen und/oder Versicherungsleistungen des Gegners in Anspruch genommen werden können, sind diese ebenfalls auf Kostenstelle 09920069 (als Forderung) zu verbuchen.

4. Ausbringung der Forderung gegenüber dem Land

- Im vierten Quartal jj werden durch 12 die Buchungen auf der Kostenstelle 09920069 mit den in der Kostenstellenakte vorliegenden Unterlagen abgeglichen. Ggf. fehlende Dokumente werden nachgefordert.

¹ Anmerkung: Aufgrund der Heterogenität der Schadensfälle ist ein einheitliches Formular nicht zielführend.

- Im Rahmen der Spitzabrechnung zum Jahresabschluss, welche i. d. R. im Februar des Folgejahres aufgestellt wird, wird die Kostenstelle 09920069 ausgewertet.
- Die Schadensfälle sind nach Vorgabe des MWK tabellarisch aufzuschlüsseln (vgl. A n h a n g 2).
- Die (um Erträge saldierte) Schadenssumme wird als Forderung ausgebracht.
- Die Spitzabrechnung wird dem MWK und den Wirtschaftsprüfern vorgelegt.

Anlage 2: Ablauf Schadenbearbeitung –Dienst-Kfz

1. Meldung des Schadens durch Hochschuleinrichtung an Dezernat 1, Sachgebiet 11:
 - Unverzügliche telefonische Mitteilung.
 - Übersendung des vollständig ausgefüllten Formulars „Unfallmeldung für Unfälle mit Dienst-Kfz“ (bereitgestellt im Liquid Office) sowie etwaiger weiterer Unterlagen (Polizeibericht, Gutachten etc.).

2. (Prüfung der) Regulierung durch 11
 - Schriftverkehr wird in der jeweiligen Kfz-Akte abgelegt.
 - Anhand des vom MWK vorgegebenen Prüfschemas (Anhang 1) wird der Schaden im Einzelfall geprüft.
 - Für die Feststellung der Schadenshöhe ist ggf. ein externes Gutachten einzufordern.
 - Im Prüfschema nicht explizit aufgeführt, aber dennoch zu prüfen sind folgende Aspekte:
 - Befugnis des Geschädigten respektive Verursachers zur Vornahme der Handlung (Liegt eine gültige Selbstfahrgenehmigung für das Fahrzeug vor? Bestand ein dienstliches Interesse an der Handlung?)
 - Ggf. ist die Rechtsprechung und/oder J hinzuzuziehen heranzuziehen, beispielsweise zur Regressprüfung (Qualifizierung der Fahrlässigkeit etc.).
 - Prüfergebnisse werden in Vermerkform festgehalten; der Vermerk wird, sobald die erste Rechnung o. Ä. eingegangen ist, an 1 zur Mitzeichnung gegeben. Eine Kopie des Vermerks wird in der Kostenstellenakte 09920069 abgelegt.
 - Information zur Regulierung an ggf. geschädigte:n Dritte:n erfolgt durch SG 11.
 - Regress-Ansprüche werden ebenfalls durch SG 11 geltend gemacht und durch 1 mitgezeichnet. Sofern Ratenzahlung vereinbart werden soll, sind die Vorschriften des § 59 LHO (und VV zu § 59 LHO) zu beachten.

3. Zahlbarmachung von Ansprüchen

Rechnungen werden durch SG 11 auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Anordnung erfolgt durch 1 oder 12. Die Buchungen erfolgen auf der Kostenstelle 09920069, die nur für Schadensfälle vorgesehen ist.

 - Die Rechnung wird durch die Finanzbuchhaltung verbucht.
 - Sofern Teil-Regressansprüche bestehen und/oder Versicherungsleistungen des Gegners in Anspruch genommen werden können, sind diese ebenfalls auf Kostenstelle 09920069 (als Forderung) zu verbuchen.

4. Ausbringung der Forderung gegenüber dem Land: Siehe Anlage 1

Anhang 1: Handreichung

Anlage zum RdErl. des MWK vom 11. Juni 2012 (Z3-04045-1):

Handreichung zur Prüfung von Schadensfällen

1.) Um welche Art eines Schadens handelt es sich und wer ist Verursacher?

Handelt es sich um einen Verlust oder eine Minderung von Werten

1. am eigenen Eigentum (d.h. in diesem Zusammenhang: Landes- oder Stiftungseigentum)

1.1 durch Handlungen von Bediensteten oder anderen Angehörigen der Hochschule (z.B. Gastprofessoren)?

1.2 durch Handlungen Dritter? (Ist in diesem Fall Strafanzeige gestellt worden?)

1.3 durch höhere Gewalt?

2. an fremdem Eigentum

2.1 durch Handlungen von Bediensteten oder anderen Angehörigen der Hochschule?

2.) Sind Versicherungsleistungen in Anspruch zu nehmen?

2.1 Grundsätzlich besteht das Selbstversicherungsprinzip für die Hochschulen. Für Handlungen von Bediensteten oder anderen Angehörigen der Hochschule können daher nur in Ausnahmefällen Versicherungen, deren Abschluss genehmigt war, in Anspruch genommen werden.

2.1 Bei Handlungen Dritter sind deren Versicherungen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.) Wie hoch ist der Schaden?

Besteht ein Wertverlust oder eine Wertminderung am eigenen Eigentum? Wie hoch ist dieser oder diese? Die Berechnung erfolgt nach bilanziertem Wert, hierfür gelten die steuerrechtlichen Abschreibungsregeln. Wenn der Bilanzwert nicht ermittelbar ist, dann ist der Zeitwert zu Grunde zu legen.

Der Schaden an fremdem Eigentum ist bei Bedarf durch ein eigenes Gutachten zu bestimmen.

4.) Wer ist zur Schadensregulierung heranzuziehen?

Trifft jemanden ein Verschulden? Regressprüfung: Liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor?

In welchem Anteil ist diese Person zur Schadensregulierung heranzuziehen?

Wenn eine Entscheidung nach § 59 LHO getroffen wurde, dann ist diese auch insoweit bindend, dass dieser Schaden gegenüber dem Land als Forderung erhoben werden kann.

5) Wer übernimmt unregulierte Schäden?

Die nach Anwendung der Nr. 1 bis 4 verbleibende Schadenshöhe kann gegenüber dem Land als Forderung ausgebracht werden.

A n h a n g 2 : Aufschlüsselung Schadensereignisse

lfd Nr.	Name der betroffenen Person/Firma	Institut der TU	Beschreibung Schadensfall	Schaden Dienst KfZ oder Gegenstand	Höhe des Schadens in €	Restwert	ausgezahlter Betrag	Anspruch Mitarbeiter an TU CL	Anspruch Dritte an TU CL	Anspruch TU CL an Dritte	Anspruch TU an Mitarbeiter	Benennung vorsorglicher Maßnahmen zur Schadens- minderungspflicht	Erläuterung